

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 30.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Durchsagen im hvv: Betteln und Musizieren verboten

Einleitung für die Fragen:

Laut den allgemeinen Beförderungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes ist Musizieren und Betteln in Bussen und Bahnen verboten. Wegen des erhöhten Beschwerdeaufkommens, will nun die HOCHBAHN verstärkt gegen Musizieren und Betteln in ihren Bahnen und an Haltestellen vorgehen, unter anderem soll mit Durchsagen und Fahrgastfernsehen auf das Verbot hingewiesen werden. Laut einer Anfrage der Linksfraktion von März 2021 hat der Hamburger Verkehrsverbund (hvv) im gesamten Jahr 2020 mehr als 1.240-mal ein Bußgeld wegen Betteln und Musizieren in den U- und S-Bahnen erhoben. Die dadurch erzielten Einnahmen beliefen sich auf insgesamt 49.640 Euro in 2020. Im gleichen Zeitraum gab es nur 139-mal eine Beschwerde anderer Fahrgäste. Betteln ist Ausdruck einer extremen Notlage. Die Menschen tun dies in der Regel, weil sie darauf angewiesen sind und keine anderen Einkünfte haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Durchsetzung der Beförderungsbedingungen dient dem Ziel, dass sich alle Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr sicher fühlen und ein wohlwollendes Miteinander herrscht, zu dem alle gemeinsam beitragen. Für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen sind die Verkehrsunternehmen verantwortlich.

Die im Gemeinschaftstarif der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (hvv) geltenden Beförderungsbedingungen umfassen eine Vielzahl von Ge- und Verboten und bilden damit die Handlungsgrundlage zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in den Verkehrsmitteln. Hierunter fällt nicht nur das Verbot des Bettelns und Musizierens (§ 4 Absatz 2 Nummer 13), sondern auch weitere Handlungen wie der Konsum von Alkohol, das Rauchen von (E-)Zigaretten, das Beschädigen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen, das laute Abspielen von Musik oder das Verteilen von Druckschriften. Das Verbot des Bettelns und Musizierens ist seit dem Jahr 2004 in den Beförderungsbedingungen enthalten. Daneben gibt es weitere unerwünschte Verhaltensweisen, wie zum Beispiel das Auflegen von Füßen auf die Sitze.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des hvv, der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN), der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn Hamburg) und der Deutschen Bahn AG (DB AG) wie folgt:

Frage 1: *Seit wann und in welchen im hvv eingesetzten Verkehrsmitteln wird auf das Bettel- und Musizierverbot hingewiesen?*

Frage 2: *Wie oft beziehungsweise in welcher Regelmäßigkeit wird in Bussen und Bahnen sowie an den Haltestellen mittels Durchsagen auf das Bettel- und Musizierverbot hingewiesen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Seit dem 22. Mai 2024 weist die HOCHBAHN in den U-Bahnen verstärkt auf die Einhaltung der Beförderungsbedingungen hin. Dies geschieht durch die sechs folgenden Motive im Fahrgastfernsehen:

- Verbot, die Schuhe auf die Sitze zu legen,
- Rauchverbot,
- Alkoholverbot,
- Fahrscheinpfllicht,
- Bettelverbot,
- Musizierverbot.

Zudem werden Durchsagen zu folgenden drei Themen durchgeführt:

- Verbot zu musizieren und Musik/Videos laut abzuspielen,
- Rauch- und Alkoholverbot,
- Bettelverbot.

Die Durchsagen werden unabhängig von konkreten Situationen stündlich und thematisch alle drei Stunden wechselnd in U-Bahnen abgespielt.

Die S-Bahn Hamburg schaltet seit dem 22. Mai 2024 ebenfalls täglich zwischen 10 Uhr und 20 Uhr einmal pro Stunde in allen Fahrzeugen eine Durchsage. Im Übrigen erfolgen keine Hinweise oder Durchsagen zum Musizier- und Bettelverbot. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *In welcher Höhe wird Betteln und Musizieren in den im hvv eingesetzten Verkehrsmitteln mit einem Bußgeld geahndet?*

Antwort zu Frage 3:

Nach § 4 Absatz 8 der hvv Beförderungsbedingungen hat der Fahrgast „bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2 Nr. 13 (Verbot von Betteln/Musizieren) (...) eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.“ Die Verkehrsunternehmen sind für die Erhebung der Vertragsstrafe eigenständig verantwortlich.

Frage 4: *In wie vielen Fällen wurde seit 2021 bis heute ein Bußgeld wegen Bettelns oder Musizierens in den Verkehrsmitteln des hvv erhoben? Bitte Anzahl sowie Gesamthöhe der Bußgelder quartalsweise angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Bei Verstoß gegen das Verbot des Bettelns und Musizierens wurden Bußgelder nach § 4 Absatz 8 der Beförderungsbedingungen im hvv wie folgt erhoben:

Tabelle 1

| Quartal/ Jahr | HOCHBAHN | S-Bahn | Gesamt (je Feststellung 40,00 €) |
|------------------|----------|--------|-------------------------------------|
| Q1/2021 | 247 | 66 | 12.520,00 € |
| Q2/2021 | 178 | 78 | 10.240,00 € |
| Q3/2021 | 85 | 38 | 4920,00 € |
| Q4/2021 | 92 | 33 | 5000,00 € |
| Q1/2022 | 122 | 70 | 7680,00 € |
| Q2/2022 | 141 | 65 | 8240,00 € |
| Q3/2022 | 126 | 35 | 6440,00 € |
| Q4/2022 | 261 | 77 | 13.520,00 € |
| Q1/2023 | 394 | 46 | 17.600,00 € |
| Q2/2023 | 346 | 52 | 15.920,00 € |
| Q3/2023 | 265 | 100 | 14.600,00 € |
| Q4/2023 | 332 | 176 | 20.320,00 € |
| Q1/2024 | 569 | 243 | 32.480,00 € |
| Q2/2024 | 376 | 131 | 20.280,00 € |

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden seit 2021 bis heute Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet? Bitte Anzahl sowie Gesamthöhe der Mahn- und Vollstreckungskosten quartalsweise angeben.*

Antwort zu Frage 5:

HOCHBAHN: Die aufgenommenen Fälle werden im Regelfall nicht an den Inkassodienstleister abgegeben. Daher fallen derzeit auch keine Gebühren an.

S-Bahn Hamburg: Die Zahlen für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nicht gesondert erfasst.

Frage 6: *Wie viele Beschwerden hat es von Fahrgästen wegen Bettelns oder Musizierens in Verkehrsmitteln des hvv seit 2021 bis heute gegeben? Bitte quartalsweise angeben.*

Antwort zu Frage 6:

Die folgende Übersicht stellt die durch die Verkehrsunternehmen gemeldeten Beschwerden dar. Insgesamt wurden 1.404 Beschwerden eingereicht. Der Beschwerdeggrund „Betteln/Musizieren“ wird durch die S-Bahn Hamburg nicht separat erfasst. Die hier verzeichneten Zahlen entstammen der allgemeineren Kategorie „Belästigung“.

Tabelle 2

| Quartal/Jahr | Anzahl der Beschwerden | |
|------------------------------|------------------------|--------|
| | HOCHBAHN | S-Bahn |
| Q1/2021 | 7 | 81 |
| Q2/2021 | 10 | 112 |
| Q3/2021 | 10 | 70 |
| Q4/2021 | 14 | 113 |
| Q1/2022 | 21 | 121 |
| Q2/2022 | 24 | 157 |
| Q3/2022 | 22 | 119 |
| Q4/2022 | 33 | 60 |
| Q1/2023 | 41 | 53 |
| Q2/2023 | 38 | 53 |
| Q3/2023 | 29 | 35 |
| Q4/2023 | 15 | 73 |
| Q1/2024 | 29 | 63 |
| Q2/ 2024 (Stand Ende Mai) | 42 | 56 |

Frage 7: *Hat der Senat Kenntnis von der oben beschriebenen Lautsprecherdurchsage? Hat er diese sogar beauftragt?*

Wenn nein, wie steht der Senat zu dem verstärkten Vorgehen gegen bettelnde oder musizierende Menschen in Bussen und Bahnen?

Wenn ja, wann wurde diese mit welchem Zweck beauftragt?

Frage 8: *Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die oben beschriebene Durchsage umgehend beendet wird?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Der zuständigen Behörde sind die Lautsprecherdurchsagen bekannt, die der Durchsetzung der gesamten Beförderungsbedingungen des hvv dienen. Die zuständige Behörde ist mit den Verkehrsunternehmen kontinuierlich im Austausch und berichtet regelmäßig in der Lenkungsgruppe Öffentlicher Raum.

Die Verkehrsunternehmen sind für die Durchsetzung und Einhaltung der Beförderungsbedingungen selbst verantwortlich.

Folglich beobachten die Verkehrsunternehmen selbstständig die Situationen innerhalb ihrer Fahrzeuge und schätzen zu realisierende Maßnahmen nach Bedarf eigenverantwortlich und angemessen ein. Der Senat unterstützt die Verkehrsunternehmen in ihren unterschiedlichen Bemühungen, dass sich Bürger:innen bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hamburg wohl und sicher fühlen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.